

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 31.12.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1907.) 31. Stück.

Inhalt:

- № 61. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Dezember 1907, betreffend die Bestrafung der gewerbmäßigen Bildung und Leitung von sogen. Serien- und Prämienlosgesellschaften.
- № 62. Gesetz vom 23. Dezember 1907, betreffend Änderung des Überförungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888.
- № 63. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1907, betreffend Berechnung der den Wasserbaugenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge.

№. 61.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Bestrafung der gewerbmäßigen Bildung und Leitung von sogen. Serien- und Prämienlosgesellschaften.

Oldenburg, den 22. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Wer gewerbmäßig durch Verbreitung von Mitgliedsbedingungen und Prospekten oder in anderer Weise zur Beteiligung an Serien- oder Prämienlosgesellschaften auffordert oder die Bildung oder Leitung solcher Losgesellschaften ge-



werbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark einzeln oder in Verbindung miteinander bestraft.

Serien- und Prämienlosgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen, die den Zweck haben, aus den Beiträgen der Mitglieder Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetz vom 8. Juni 1871) oder Bezugs- und Anteilsscheine von solchen Prämienpapieren zu erwerben und die Aussichten auf Gewinn aus denselben gemeinschaftlich auszunutzen.

§ 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in anderer als der im § 1 bezeichneten Weise gewerbsmäßig Anteile von Inhaberpapieren mit Prämien oder Urkunden, durch die solche Anteile zum Eigentum oder Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert.

§ 3.

Die allgemeinen Bestimmungen im ersten Teil des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, insbesondere über die Teilnahme finden Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Auf die Abwicklung der Geschäfte von Vereinigungen, deren Mitglieder schon vor der Bekanntmachung des Gesetzes eingetreten sind, findet das Gesetz erst nach Beendigung der Abwicklung, spätestens aber mit dem 1. Januar 1909 Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 22. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Christians.

№ 62.

Gesetz, betreffend Änderung des Eberförungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888.

Oldenburg, den 23. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

I.

Dem Artikel 1 des Gesetzes für das Herzogtum vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird als § 3 nachgefögt:

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ferner ermächtigt, auf Antrag eines Amtrats und mit Zustimmung der zuständigen Verbandskommission anzuordnen, daß innerhalb eines Verbandes zum Bedecken fremder Schweine nur die für diesen Verband angeförten Eber gebraucht werden dürfen.

II.

Der Artikel 5 § 1 erhält folgenden Absatz 3:

Die vorstehenden Strafbestimmungen kommen gleichermaßen zur Anwendung gegen denjenigen, welcher zum Bedecken fremder Schweine aus einem Verbande, für welchen eine Anordnung gemäß Artikel 1 § 3 getroffen ist, seinen für diesen Verband nicht angeförten Eber gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt oder wissentlich seine Schweine aus einem solchen Verbande von einem nicht für denselben angeförten Eber decken läßt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 23. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

N^o. 63.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berechnung der den Wasserbaugenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge.
Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Grundsteuerbeträge, die gemäß Artikel 7 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogtum Oldenburg in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1859 in die Klassen der Wasserbaugenossenschaften eingezahlt werden, als Ausgleich dafür, daß die zu den außerordentlichen Kulturkosten gehörenden durchschnittlichen Kosten der Erhaltung der Genossenschaftsanstalten bei der Abschätzung des Reinertrages der Grundstücke unberücksichtigt geblieben sind, ermäßigen sich vom 1. Mai 1907 an auf denjenigen Bruchteil, der von den vermögenssteuerpflichtigen Grundstücken nach Artikel 52 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 an staatlicher Grundsteuer jeweilig erhoben wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Dr. Hillmer.